Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang Viersen, 07. Juni 2018 Nummer 19

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	. 437
Öffentliche Zustellungen	438
Öffentliche Zustellungen	439
Öffentliche Zustellung	440
Grefrath: Gesamtabschluss 2010	. 441
Gesamtabschluss 2015	442
Kempen: Gestaltungssatzung Bebauungsplan Nr. 160 "Auf dem	
Zanger"	443
Bebauungsplan Nr. 160 "Auf dem Zanger"	
Nettetal: 7. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung	448
Öffentliche Zustellung	. 449
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	450
Niederkrüchten: Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.	456
Schwalmtal: Öffentlrechtl. Vereinbarung zw. Kr. Viersen u.	
Schwalmtal ü. Übertragung von Entsorgungsaufgaben im	
Bereich Einsammeln und Beförderung überlassungspfl. Ab-	
fälle; Hinweisbekanntmachung	459
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Eltern-	
beiträgen zur Offenen Ganztagsschule	459
Auflegung Vorschlagsliste Schöffenwahl 2018	460
Viersen: Einladung Rat: 11.06.2018	462
Willich: Planfeststellungsverfahren Höchtspannungsfreileitungen	
Osterarth-Gohrpunkt und Gohrpunkt-Rommerskirchen	463

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.01.2018 - Aktenzeichen 03240692782/hö gegen:

> Herrn Florian-Nelu Orjanu Peelsheide 2 41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.05.2018

Im Auftrag Pulter

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.05.2018 - Aktenzeichen 03240698578/ha gegen:

Frau
Janine Ingrid Ackens
Via Bolongne 14
I-80144 NEAPEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.05.2018

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 438

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.05.2018 - Aktenzeichen 03280317500/le gegen:

> Herrn Ibrahime Lamarti

Rue de Guissant 162 B-1190 BRÜSSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.05.2018

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 438

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2018 - Aktenzeichen 03280314675/li gegen:

> Herrn Adam Podsiadlik Havelstraße 13 51377 Leverkusen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.05.2018

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 438

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2018 - Aktenzeichen 03240716452/le gegen:

Herrn Robert Stinus Geert van der Sluis Havendyk 22 NL-4101 AB CULEMBORG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.05.2018

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 439

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid

des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.05.2018 - Aktenzeichen 03280307458/le gegen:

Herrn Olivier Zoetardt Oude Heirbaan 27 B-9620 ZOTTEGEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.05.2018

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 439

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.03.2018 - Aktenzeichen 03240706430/le gegen:

> Frau Diana Milobar Thomasstraße 17 47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.05.2018

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 439

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Donat Piotr Stasiak.

zuletzt wohnhaft Marii Curie-Sklodowskiej 12 b m. 16 in 41800 Zabrze (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Daewoo Matiz, amtliches Kennzeichen SY6104H (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBI. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBI. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 30.05.2018

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen Im Auftrag gez. Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 105/18 (BU)

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2010

Aufgrund des § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2010 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes
- b) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2010

Der vom Rat der Gemeinde Grefrath bestätigte Gesamtabschluss 2010 nebst Gesamtlagebericht ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.5.2018 angezeigt worden.

Gesamtbilanz zum 31.12.2010

	Aktiva	in €	Passiva		in€	
1.	Anlagevermögen	127.126.170,27	1.	Eigenkapital	53.618.922,29	
1.1	Immaterielle Vermögens- gegenstände	1.958.631,16	2.	Sonderposten	37.020.852,56	
1.2	Sachanlagen	124.276.021,68	3.	Rückstellungen	10.370.491,73	
2.	Umlaufvermögen	9.056.493,81	4.	Verbindlichkeiten	33.475.787,00	
3.	Aktive Rechnungs- abgrenzung	128.268,46	5.	Passive Rechnungs- abgrenzung	1.824.878.99	
	Bilanzsumme	136.310.932,57		Bilanzsumme	136.310.932,57	

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010

	Erträge und Aufwendungen	in €
	Ordentliche Gesamterträge	53.594.403,04
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	52.717.964,16
=	Ordentliches Gesamtergebnis	876.438,88
+	Gesamtfinanzergebnis	-965,401,06
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-88.962,18
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Gesamtjahresergebnis	-88.962,18

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2010 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

und

montags 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Grefrath, den 29.05.2018

Der Bürgermeister gez. Lommetz

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2015

Aufgrund des § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat beschließt, dass die Ausnahmeregelung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse genutzt wird
- b) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2015 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2015

Der vom Rat der Gemeinde Grefrath bestätigte Gesamtabschluss 2015 nebst Gesamtlagebericht ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.5.2018 angezeigt worden.

In Anwendung der Vereinfachungsregelungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wurden der Anzeige die vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse 2011 – 2014 beigefügt.

Gesamtbilanz zum 31.12.2015

	Aktiva	in €		Passiva		in €
1.	Anlagevermögen	117.342.340,49		1.	Eigenkapital	36.520.275,43
1.1	Immaterielle Vermögens- gegenstände	1.232.302,96		2.	Sonderposten	33.005.545,40
1.2	Sachanlagen	114.716.644,59		3.	Rückstellungen	11.358.037,21
2.	Umlaufvermögen	7.895.244,22		4.	Verbindlichkeiten	42.622.816,04
3.	Aktive Rechnungs- abgrenzung	104.107,21		5.	Passive Rechnungs- abgrenzung	1.835.017,84
	Bilanzsumme	125.341.691,92			Bilanzsumme	125.341.691,92

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015

	Erträge und Aufwendungen	in€
	Ordentliche Gesamterträge	10.943.171,84
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	51.950.165,99
=	Ordentliches Gesamtergebnis	-2.062.209,90
+	Gesamtfinanzergebnis	-2.117.160,60
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-4.179.370,50
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Gesamtjahresergebnis	-4.179.370,50

Der Gesamtabschluss 2015 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

und

montags 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Der Bürgermeister gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 442

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 160 - Auf dem Zanger - Stadtteil St. Hubert vom 28.05.2018

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Baugebiete des Bebauungsplanes Nr. 160 – Auf dem Zanger - im Stadtteil St. Hubert. Der Geltungsbereich ist im beigefügten **Gestaltungsplan** (s. § 2) kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan enthält die Vorschriften über die zulässigen Firstrichtungen, Dachformen und – neigungen. Ihm ist auch die Gliederung des Geltungsbereichs in fünf Teilbereiche, die mit A, B, C, D und E bezeichnet sind, zu entnehmen. (s. Anlage)

§ 3 Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Bauflucht, d.h. ohne Gebäudeversprung und mit gleicher Sockel- und Drempelhöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassadenund Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen

In den *Bereichen A bis D* sind bei den Hauptgebäuden nur Satteldächer mit einer Dachneigung von $35\,^{\circ}$ – $46\,^{\circ}$ zulässig.

2.2 Dacheindeckungen

In den *Bereichen A und B* sind nur anthrazitfarbene, dunkelbraune und dunkelgraue, in den *Baugebieten D und E* darüber hinaus auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Die Breite eines Zwerchgiebels und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppelhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebeln müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. ¹/₂ der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Im den *Bereichen B und C* ist nur Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig, in untergeordnetem Umfang auch andersfarbige geschlämmte Mauerwerksflächen (Farbe weiß und Pastelltöne) und Holzverkleidungen (naturfarben, weiß und Pastelltöne).

Im Bereich C sind die Außenwände des Staffelgeschosses in Material und Farbe vom Hauptbaukörper abzusetzen.

In den *Bereichen A und D* sind neben Außenwänden in Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und Pastelltönen zulässig, in untergeordnetem Umfang auch Holzverkleidungen.

3. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude ab-

443

zustimmen. Dies gilt nicht für Sammelgaragen/ Garagenhöfe, die räumlich getrennt vom Hauptbaukörper auf dem Grundstück errichtet werden.

4. Sockel und Drempel

Sockel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 0,75 m** zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßen- verkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden können auf Teilabschnitten auch höhere Drempel zugelassen werden, sofern diese Abschnitte max. 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kiesund Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe sowie mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzab-stand von mind. 0,5 m einhalten. (Bezugshöhe ist die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorhandene OK der angrenzenden Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgit-terzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über OK Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Terrassentrennwände sind auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über OK Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront - zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind zulässig

- a) Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe,
- b) Hecken bis zu 2,00 m Höhe, Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze mind. 0,50 m. Ergänzend zu den Hecken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig
- entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten,
- entlang öffentlicher Grünflächen auf der Grundstücksgrenze.

An den seitlichen Grundstücksgrenzen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind als Einfriedung auch bis zu 2,00 m hohe und bis zu 9,00 m lange Sichtschutzwände - gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,0 m Hinterkante Gebäude – zulässig. Die Wand ist in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Der seitliche Abstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die im Bebauungsplan festgesetzte bzw. vorhandene OK der angrenzenden öffentlichen Fläche.)

8. Pielenhof (Teilbereich E)

Bauliche Erweiterungen ebenso wie Ersatz-, Neu- und Umbauten sind hinsichtlich Ku-batur, Dachlandschaft sowie der verwendeten Materialien und Farben dem baulichen Bestand anzupassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

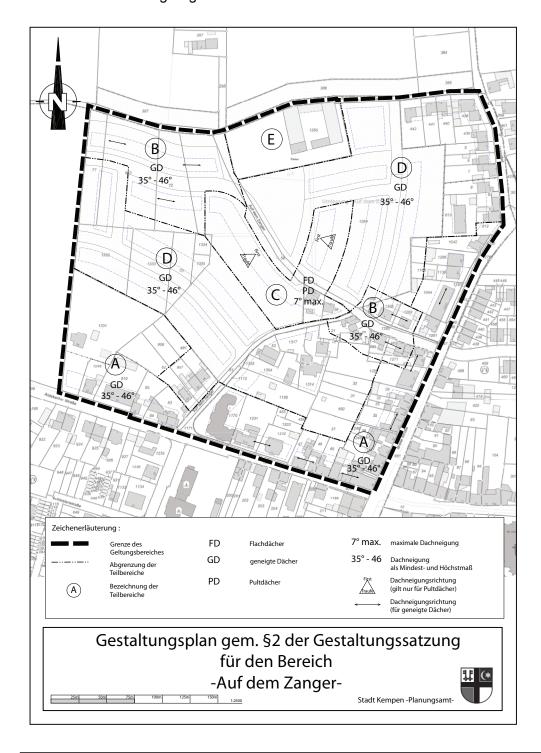
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfah-ren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.05.2018

gez. Ferber Erster Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Bebauungsplan Nr. 160 –Auf dem Zanger-Stadtteil St. Hubert

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 16.05.2018 den Bebauungsplan Nr. 160 -Auf dem Zanger- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Aldekerker Straße, westlich der Breite Straße, bzw. des Janspfads, südlich An der Mühle sowie beiderseits der Straße Auf dem Zanger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10a BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Darüber hinaus ist der in Kraft getretene Bebauungsplan ergänzend auch im Internet auf der Seite der Stadt Kempen und auf dem zentralen Internetprotal des Landes zugänglich.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (3) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschä-

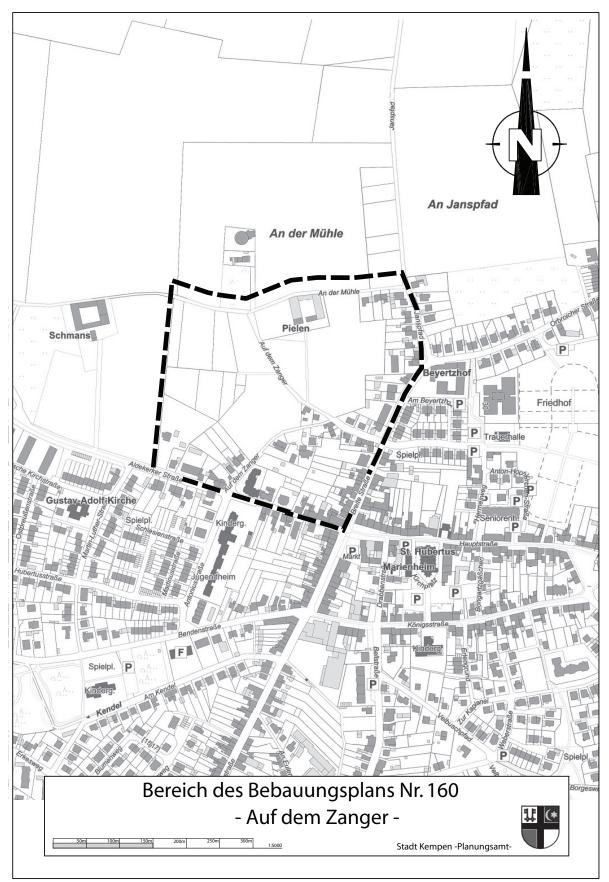
digungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - e) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.05.2018

gez. Ferber Erster Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 446

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

7. Änderungssatzung vom 18.05.18 der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 3,40 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstükke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,06 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,08 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 0,91 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 11,95 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3

- für das Jahr 2017 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2017 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 3,28 €/m³, ermäßigt 2,02 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,06 €/m², ermäßigt 0,90 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 10,21 €/m³.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.
- 2. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungsanlage des Niersverbandes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt **68,14 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für die Gebührenpflicht, die Fälligkeit und die Verwaltungshelfer gelten die §§ 7 bis 11 entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 18.5.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.05.2018

gez. Wagner Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 448

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Mamadou Diallo, geb. 16.02.1980 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.05.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 29.05.2018

Der Bürgermeister Im Auftrag: (Boers)

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Nettetal über ihre Mitgliedschaft/en nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125
 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz
- 4) = Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Willi

Keine Angaben

Amberg, Hermann-Josef

1) Geschäftsführer

Anderski, Helmut

1) Polizeibeamter im Ruhestand

André, Oliver

1) Maschinenschlosser

Banck, Karin

- 1) Einzelhandelskauffrau/Rentnerin
- 3) stellv. Mitglied Aufsichtsrat Krankenhaus, Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung, stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke

Bischofs, Michael

Keine Angaben

Blum, Ursula

Keine Angaben

Borger, Marco

Keine Angaben

Boyxen, Jürgen

450

- 1) Rechtsanwalt
- 6) Vorsitzender Theater unterm Dach e. V. Nettetal, Schatzmeister im Bundesvorstand des CDL e. V., Schlesienstr. 20, 48167 Münster

Brönner, Andrea

- 1) Landschaftsarchitektin
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus

Büscher, Renate

1) Rentnerin

Chudyk, Monika

Keine Angaben

Derpmanns, Martina

Keine Angaben

Dröttboom, Hans-Willi

Keine Angaben

Dückers, Johannes

Keine Angaben

Dyck, Renate

- 1) Rentnerin
- Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) Geschäftsführerin Partnerschaftsverein Nettetal-Elk

Eichler, Michael

1) Maschinenbautechniker

Engbrocks, Reiner

Keine Angaben

Erkens, Karl-Heinz

Keine Angaben

Frank, Stefan

Keine Angaben

Fritzenkötter, Ilse

Keine Angaben

Gäbler, Vera

Keine Angaben

Gahlings, Guido

- 1) Krankenpfleger, Stationsleiter
- 6) Beisitzer OV Nettetal Die Grünen

Gehlmann, Christopher

Keine Angaben

Geritz, Christa

Keine Angaben

Gladbach, Peter

1) Rentner

Glatz, Gaby

- 1) Buchhalterin
- 6) Geschäftsführer, Schatzmeister, Sozialwart des TV Lobberich, Vorsitzende FU Nettetal, stv. Vorsitzende der Kreis-FU Viersen, Stellv. Vorsitzende Ortsausschuss CDU Nettetal-Lobberich, Kassenprüferin CDU Kreis Viersen

Glock, Hans-Hubert

Keine Angaben

Göbbels, Ruth

Keine Angaben

Grafen, Heinrich

Keine Angaben

Hauser, Petra

Keine Angaben

Heinen-Möhles, Stefan

Regierungsbeschäftigter Bezirksregierung Düsseldorf

Heks, Philipp

- 1) Student
- 6) Kreisvorsitzender Junge Union Kreis Viersen, Stellv. Vorsitzender CDU Nettetal, Jugendbeauftragter St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Glabbach 1870 e. V.

Heußen, Jochen

Keine Angaben

Heymann, Ingo

- 1) Rechtsanwalt
- 3) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Viersen, Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH (Vorsitzender), Mitglied im Aufsichtsrat der Krankenhaus Nettetal GmbH, stellv. Mitglied der Baugesellschaft Nettetal AG
- Mitglied im Beirat der Regionaldirektion Sparkasse Krefeld
- Vorsitzender CDU Kaldenkirchen,
 Stellv. Vorsitzender Bürgerverein Kaldenkirchen e. V.

Heymann-Dittmar, Katja

1) Rechtsanwältin

Hobbold, Michael

1) Berufsfeuerwehrmann

Hoersch, Guido

1) Immobilienmakler

Hoffmann, Peter

- 1) Bankkaufmann, Student
- Kassenprüfer bei DJK Fortuna Dilkrath 1931 e.
 V., Beisitzer JU Nettetal

Hölzel, Alexandra

Keine Angaben

Horn, Dietmar

1) Rentner

Hussag, Ralf

Keine Angaben

Hüttermann, Hermann-Josef

Keine Angaben

Isenberg, Günter

1) Exportkaufmann

Izquierdo von Paller, Alfonso

Keine Angaben

Jansen, Tanja

Keine Angaben

Josten, Helma

- 1) Werbeagentur / selbständig
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) 1. Vorsitzende Mittelstandsvereinigung (MIT) Nettetal

Kassas, Hayfa

Keine Angaben

Kessels, Sylwia

1) Musikerin

Kettler, Hans

- 1) Pensionär
- Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Krefeld, Mitglied Stiftung Natur und Kultur der Sparkasse Krefeld, Mitglied im Aufsichtsrat VKV

Kilders, Elmer

1) Verwaltungsangestellter

Kirbaci, Aysegül

Keine Angaben

Koletsas, Athanasios

Keine Angaben

Kronauer, Franz-Lothar

- 1) Rentner
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Küsters, Christian

- 1) Diplomkaufmann
- 6) Sprecher des Ortsverbandes Nettetal von Bündnis 90/Die Grünen

Lange, Dr. Christian

Keine Angaben

Langer, Elke Pfr.

- 1) Pfarrerin
- 6) Vorsitz im Presbyterium der Kirchengemeinde Lobberich

Lehmann, Dieter

- 1) Beamter im Vorruhestand
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus
- 5) DRK
- 6) Vorsitz Reiterverein Ravenspesche, Kaldenkirchen 1977 e. V.

Lehnen, Ralf

- 1) Tischlermeister
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke

Lennackers, Peter

- 1) Altenpfleger
- 6) Vorsitzender und Geschäftsführer der KAB, Brudermeister St. Johannes Bruderschaft, 1. Vorsitzender des Bauvereins St. Peter Hinsbeck seit 1.7.2017

Liedtke, Marita

- 1) Krankenschwester
- 6) Geschäftsführer CDU-Ortsausschuss Hinsbeck

Lücker, Markus

- 1) Architekt
- 6) Stellv. Hegeringleiter Nettetal seit 2016, Geschäftsführer CDU Nettetal

Lunau, Sabine

1) Dipl.-Sozialarbeiterin, Angestellte im öffentl. Dienst/Hausverwaltung

Lütters, Angelika

- 1) Kfm. Angestellte/jetzt Rentnerin
- Vorsitzende der kfd. Leuth, Schriftführerin d. Sterbehilfe Grefrath/Vorstand

Lutz, Rainer

- 1) Angestellter
- 6) 1. Vorsitzender DJK-Sportfreunde Leuth, 2. Vorsitzender Stadtsportverband Nettetal

Meis, Robin

- 1) Lehrer
- 6) Rechtsschutzreferent der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Kreis Viersen

Melchert, Arno

- 1) Finanzbeamter
- Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 6) Kassierer im SPD Ortsverein Nettetal

Melchert, Philip

Keine Angaben

Michels, Holger Heinz

Keine Angaben

Münter, Gregor

Keine Angaben

Mürmanns, Michael

- 1) Zollbeamter
- 6) Fußball-Jugendfachwart TSV Kaldenkirchen

Nolde, Sigrid

Keine Angaben

Ophoves, Heinrich

- 4) Verbandsrat Niersverband, Stellv. Netteverband
- Brudermeister St. Hubertus Schützenbruderschaft Hinsbeck-Glabbach, stellv. Schriftführer Jagdgenossenschaft Hinsbeck, 2. Vorsitzender VVV Hinsbeck, Mitglied Karnevalskomitee Hinsbeck

Optendrenk, Dr. Marcus

- 1) Landtagsabgeordneter
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Baugesellschaft Nettetal AG, Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nettetal GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates der VKV GmbH, Viersen, Parlamentarischer Beirat der NRW.Bank
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der WFG Kreis Viersen GmbH, stv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 6) Vorsitzender CDU Kreisverband Viersen, Vorsitzender TV Lobberich 1861 e. V., Beisitzer im Vorstand des Fördervereins Biologische Station Krickenbecker Seen e.V., Vorsitzender des Vereins Turnerkampfbahn e. V., Lobberich, Mitglied im Kuratorium der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft zu Aachen e. V. (DNG), Mitglied im Kuratorium der Adalbert-Stiftung, Krefeld, Mitglied im Beirat von action medeor, Tönisvorst, Vorsitzender der CDU Nettetal seit 11/2017

Peters, Prof. Dr. Leo

- 1) Pensionär
- 3) Aufsichtsrat Krankenhaus Nettetal GmbH,
- Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld, Landschaftsverband Rheinland: Mitglied 14. Landschaftsversammlung, Mitglied Landschaftsausschuss, Stellv. Vorsitzender Kulturausschuss,

Vorsitzender Kommission Rheinlandtaler/Regionale Kulturförderung, Mitglied Kommission Albert-Steeger-Stipendium, Stellv. AR-Vorsitzender Rheinland Kultur GmbH, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Stimmführer LVR, Zentrum für verfolgte Künste Solingen GmbH, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung des Zentrum für verfolgte Künste GmbH in Solingen Aufsichtsrat Vogelsang ip gemeinnützige GmbH (Mitglied), Stellv. Vorstandsvorsitzender Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR, Mitglied Politischer Lenkungskreis Archäologische Zone/Jüdisches Museum, Kuratorium Stiftung die Scheune (Mitglied)

6) Vorsitzender des Kuratoriums Adalbert-Stiftung Krefeld, Mitglied des Vorstandes Stichting Vrienden van het Limburgs Museum in Venlo, Mitglied des Vorstandes Bürgerverein Kaldenkirchen, Ehrenvorsitzender Historischer Verein für den Niederrhein, Mitglied Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Mitglied Verein für geschichtliche Landeskunde, Bonn, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats Geschichtsverein für das Bistum Aachen, Mitglied Düsseldorfer Geschichtsverein, Mitglied Historischer Verein für Geldern und Umgebung, Mitglied Joseph-Kuhl-Gesellschaft Jülich, Mitglied Förderverein der Kreismusikschule e. V., Stellv. Vorsitzender Verein der Freunde und Förderer des Kreisarchivs. Mitglied Förderverein des Niederrheinischen Freilichtmuseums, Mitglied und Past-President Rotary-Club Kempen-Krefeld, Ritter Orden der Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem Komturei Carolus Magnus, Mitglied Kirchen-Bauförderverein St. Clemens Kaldenkirchen, Mitglied Brucher Schützengesellschaft von 1878

Peters. Johannes

Keine Angaben

Ploenes, Marcus

- 1) Fachkraft für Arbeitssicherheit, selbständig
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal
- 6) Vorstand VVV Lobberich

Pollmanns, Willi

- 1) Rentner
- 4) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal

Post, Harald

Keine Angaben

Prigge, Petra

- 1) kaufmännische Angestellte im Innendienst, selbstständige Mediengestalterin (nebenberuflich)
- 5) Bundesvereinigung Liberale Frauen, Kolping-

- werk Deutschland, FDP, Förderverein Städtisches Gymnasium Viersen-Dülken, Musikgruppe Akzente, Jülich, Förderverein Städt. Realschule Nettetal
- 6) kooptierte Beisitzerin Bundesvorstand Liberale Frauen, stellv. Vorsitzende FDP Nettetal

Reiners, Heinz-Robert

Keine Angaben

Ridder, Wilhelm

- 1) Bankbetriebswirt, SB Vertriebscontrolling
- Vorsitzender CDU Ortsausschuss Leuth, 3. Brudermeister St. Lambertus Schützenbruderschaft 1610 Nettetal-Leuth

Russmann, Stefan

- 1) Krankenpfleger, stellv. Pflegedienstleiter
- Schatzmeister Förderverein Städt. Krankenhaus Nettetal, Kassierer Ortsverband Nettetal Die Grünen

Rieth, van Desiree

Keine Angaben

Said. Nimet

Keine Angaben

Schierkes, Walter

- 1) Gemeindereferent
- 6) Jugendkassierer im Sportverein "BSV Leutherheide"

Schlomski, Dirk

Keine Angaben

Schmitz, Bruno

- 1) Fachkraft für Arbeitssicherheit
- stellv. Vorsitzender und Kassierer der Wählergemeinschaft WIN

Schmitz, Caroline

1) Sozialpädagogin

Schmitz, Heinz

- 1) Landwirt in Rente
- 4) Ausschussmitglied Netteverband
- Vorsitzender Förderverein Naturschutzhof Sassenfeld

Schmitz, Irmgard

Keine Angaben

Schmitz. Manfred

Keine Angaben

Schöck, Thomas

1) Produktionsleiter

Scholz, Erhard

- 1) Maschinenschlosser
- Mitglied Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld

Schröder, Hubert

- 1) Geschäftsführer
- 3) Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal
- 5) Gesellschafter und Geschäftsführer der Plantec-SE Baubetreuungs-GmbH (AG Krefeld HRB12368), Gesellschafter und Prokurist der Engels Immobilien Gesellschaft für Immobilien Dienstleistungen mbH (AG Krefeld HRB 8413)

Schröder, Nicole

1) Künstlerin

Schröder, Ralf

- 1) Direktionsbeauftragter
- 5) Mitglied im Betriebsrat Provinzial Rheinland Versicherung AG
- 6) Förderverein Flüchtlingshilfe Nettetal, Mitglied im Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen seit 10/2017

Seewald, Uwe

Keine Angaben

Siemes, Hajo

- 1) Freiberuflicher Unternehmensjurist
- Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH, Aufsichtsrat Baugesellschaft Nettetal AG, Beirat Regionaldirektion Sparkasse Krefeld, Kuratorium der Nettetaler Sparkassenstiftung
- 6) Vorsitzender der Wählergemeinschaft "Wir In Nettetal WIN", Kassenprüfer des Bürgervereins Kaldenkirchen e. V.

Spitzkowsky, Rolf

- 1) Rentner
- 4) Aufsichtsratsmitglied Stadtwerke Nettetal
- Abteilungsleiter Leichtathletik beim TSV Kaldenkirchen

Steger, Konrad

1) selbstständiger Landwirtschaftsmeister

Steinkuhl, Ekkehard

1) Rentner

Steves, Birgit

Keine Angaben

Stobbe, Ralf

- 1) Dipl. Kaufmann / Selbständig
- 5) Geschäftsführender Gesellschafter der SUTHOR Papierverarbeitung GmbH & Co.KG

Strucken, Holger

- 1) Briefzusteller
- 6) Stammesvorsitzender DPSG Stamm St. Lambertus Breyell, Vorsitzender Georgspfadfinder Breyell e. V., Vorsitzender Georgspfadfinder Grenzland e. V.

Syben, Günter

Keine Angaben

Terporten, Christa

1) Hausfrau

Thiel, Reinhold

- 1) PHK i. R.
- 3) Jugendhilfeausschuss, Integrationsrat

Thielen, Andrea

1) selbstständig

Tretbar, Claudia

- 1) freiberufliche Vermögensberaterin
- 6) Jungenwartin TV Lobberich Handball

Troost, Hans-Willy

- 1) Controller
- 4) Mitglied/stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Nettetal GmbH, Mitglied Regionaldirektion Nettetal Sparkasse Krefeld, Mitglied der Nettetaler Sparkassenstiftung, Mitglied Verbandsvers. Naturpark Schwalm-Nette, Mitglied der Sparkassenstiftung Natur und Kultur Kreis Viersen
- 6) Vorstandsmitglied VVV Lobberich, Mitglied TV Lobberich, Mitglied Förderverein Alter Kirchturm e.V., Mitglied Partnerschaftsverein Elk/Nettetal

Vyver, Hans

- 1) Rentner
- 4) Regionalbeirat Sparkasse Krefeld
- 6) 1. Vorsitzender RSV Panne Bracht

Wagner, Christian

- Bürgermeister, nebenamtlicher Geschäftsführer der Stadtwerke Nettetal GmbH
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates WfG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen), Mitglied des Beirates der GWG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen), Vors. des Aufsichtsrates der LTG (Leitungs- und Tiefbau Gesellschaft Nettetal GmbH), Vorsteher des Netteverbandes, Vorsitzender des Kuratoriums der Nettetaler Sparkassenstiftung, Mitglied des Regionalbeirates der Sparkasse Krefeld, Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Nette Vorstand Städtetag
- 6) Mitglied des Landesvorstandes der Kommunalpolitischen Vereinigung NW Vorsitzender des Vereins Matthias-Neelen-Tier-

heim für den Kreis Viersen e. V. Stellv. Vorsitzender des Partnerschaftsvereins Elk / Nettetal Vorsitzender DRK-Ortsverein Nettetal Stellv. Bezirksvors. KPV-Niederrhein 1. Vorsitzender "Agrobusiness Niederrhein e. V." Stellv. Geschäftsführer Vorstand SuS Schaag

Wesch, Alfred

1) Maurermeister

Willers, Claudia

- 1) Buchhalterin
- 1. Vorsitzende Werbering "Kaldenkirchen Aktiv" Schatzmeisterin der CDU Nettetal

Witter, Florian

1) Studienrat

Wittmann, Willi

- 1) Rentner
- 6) Ehrenvorsitzender SSV Nettetal e. V., Kreis-Vorsitzender Fußballkreis Kempen-Krefeld

Witzke, Axel

- 1) Beamter
- 4) Mitglied im AR Baugesellschaft
- stv. Vorsitzender Reservistenkameradschaft Nettetal

Wolters, Erich

1) Rentner

Zorn, Andreas

- 1) Dipl.-Sozialpädagoge
- 3) Mitglied im AR Krankenhaus, stellv. Mitglied im AR Baugesellschaft
- Schriftführer der Wählergemeinschaft Wir In Nettetal

Zündel, Thomas

Keine Angaben

Nettetal, 25. Mai 2018

Gez. Wagner Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch 456

die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- 2. Wohnungs- und Schulwechsel,
- 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
 - 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.
 - die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
 - 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitrags-

- zeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsschule, so wird für das Geschwisterkind der halbe Elternbeitrag fällig. Auf Kinder, die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, findet § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkom- mens- gruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	15,00
2	bis 26.000,00	40,00
3	bis 39.000,00	80,00
4	bis 52.000,00	110,00
5	bis 65.000,00	150,00
6	über 65.000,00	185,00

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Be-

stimmungen des Verwaltungsvoll-streckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" vom 29. Juni 2016 außer Kraft.

Niederkrüchten, den 8. Mai 2018

Der Bürgermeister gez. Wassong

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Beförderung überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) Einsammeln Bereich und Beförderung überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof vom 29.01.2018 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 20.03.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 14 vom 05.04.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, 22.05.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung gez. Bernd Gather Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 459

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Schwalmtal vom 15.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende 7. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 21.06.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

bis 13.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 10,00 €

bis 26.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 36,00 €

bis 39.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 70,00 €

bis 52.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 105,00 €

bis 65.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 145,00 €

über 65.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 185,00 €

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagsschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes

in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsschule nach dieser Satzung auf 50 % des Beitrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei das letzte Kindergartenjahr einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwister-kind in der OGS nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird kein Beitrag erhoben.

Artikel II

§ 5 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Schwalmtal tritt zum 01.08.2018 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Schwalmtal vom 15.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 15.05.2018

gez. Pesch Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 459

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schwalmtal für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

11.06.2018 bis 18.06.2018

im Bürgerservice des Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Zimmer 204 und 205, Markt 20, 41366 Schwalmtal, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus:

 $\begin{array}{lll} \mbox{Montag:} & 08:00 \mbox{ Uhr} - 12:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Dienstag und Mittwoch:} & 08:00 \mbox{ Uhr} - 17:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Donnerstag:} & 07:00 \mbox{ Uhr} - 19:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag:} & 08:00 \mbox{ Uhr} - 12:00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nachstehend wird der Wortlaut der betreffenden §§ zur Kenntnis gegeben, die einen Einspruch rechtfertigen können:

§ 32 GVG – Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG - Nichtberufung

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG - Nichtberufung besonderer Personen

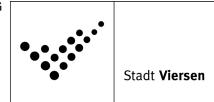
- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 - 1. der Bundespräsident;
 - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warteoder Ruhestand versetzt werden können;
 - 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte:
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Schwalmtal, den 24.05.2018

gez. Pesch

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 11.06.2018

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,

Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

Vor- lagen- Nr.	Bezeichnung
	Bestimmung eines Schriftführers
	Einwohnerfragestunde
	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 24.04.2018
2018/ 1741/ FB80/I	Vorgesehene Beitragsanpassung des Niersverbandes hier: Vortrag des Vorstandes Prof. Dr-Ing. Dietmar Schitthelm
2018/ 1703/ GBIII	Stadtgeschichte Viersen
2018/ 1774/ FB10/I	Ausschreibung der Stelle der/des Technischen Beigeordneten
2018/ 1738/ FB10/ III	Umbesetzung von Ausschüssen
2018/ 1732/ FB20/I	Übersicht über die auf das Haus- haltsjahr 2018 übertragenen Haushaltsermächtigungen
2018/ 1733/ FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2017 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW und Eingehen einer Ver- pflichtungsermächtigung nach § 85 GO NRW
	2018/ 1741/ FB80/I 2018/ 1703/ GBIII 2018/ 1774/ FB10/I 2018/ 1738/ FB10/ III 2018/ 1732/ FB20/I 2018/ 1733/

10.	2018/ 1728/ FB37/I	2. Fortschreibung des Brand- schutzbedarfsplans gemäß § 3 Abs. 3 BHKG für die Stadt Vier- sen
11.	2018/ 1745/ FB50/I	Verwendung der Sportpauschale
12.	2018/ 1726/ FB80/I	Entwurf des Wasserversorgungs- konzeptes der Stadt Viersen
13.		Anfragen
14.		Beschlusskontrolle
15.		Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
16.		Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vor- lagen- Nr.	Bezeichnung		
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 24.04.2018		
2.	2018/ 1747/ FB30	Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023		
3.	2018/ 1739/ FB80/ III	Grundstücksangelegenheiten		
4.		Beschlusskontrolle		
5.		Verschiedenes		
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentli- chen Sitzung an Dritte		

Viersen, den 28.05.2018

gez. Sabine Anemüller Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg/NW)

Bezirksregierung Düsseldorf



Ortsübliche Bekanntmachung im

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath - Gohrpunkt (Bl. 4206) und der 380- kV-Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt - Rommerskirchen (Bl. 4207)

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. März 2018 -Az.: 25.05.01.01-07/08-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 02.07.2018 bis 16.07.2018 einschl. in der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr "zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Willich (https://www.stadt-willich.de/de/rathaus/bekanntmachungen-im-amtsblatt/) veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen können zudem auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs.

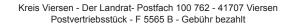
5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag gez. Winter

Willich, 28.05.2018

In Vertretung gez. (Martina Stall) Technische Beigeordnete





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen